



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2508

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL info@bfi.bund.de

BEARBEITET VON



INTERNET

[bfi.de](#)

DATUM Bonn, 03.02.2021

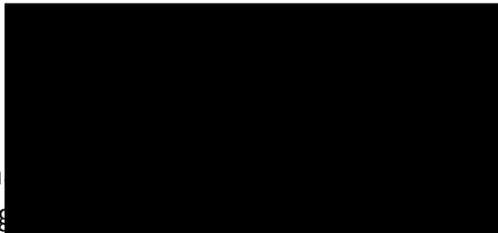
GESCHÄFTSZ. 25-780/010 II#0640

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

**BETREF Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom
F 18.1.2020**

**HIER Zugang zum Vorgang 25-724/002 II#0367 Vermittlung bei Anfrage „Emails: "Torpedieren"
der SPIEGEL-Berichterstattung“**

BEZUG Ihre Email vom 29.1.2021



Sehr

Sie haben am 29.1.2021 nach §12 Abs. 1 IFG am 18.8.2020 eine Eingangsbe-
stätigung für Ihren Antrag unter dem Gz. 25-724/002 II#0367 geführt. Die be-
hördlichen Beratungen sind hierzu noch nicht abgeschlossen.

Ferner haben Sie am 15. Januar 2021 einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz
des Bundes (IFG) an den BfDI gestellt, in dem Sie die Zusendung aller Unterlagen aus dem
Verfahren 25-724/002 II#0367 beantragt haben. Dieses IFG-Antragsverfahren führe ich
unter dem Gz. 25-780/010 II#0640. Die Übersendung des Bescheides wünschen Sie aus-
drücklich per E-Mail.

Da derzeit Ausschlussgründe dem Informationszugang (noch) entgegenstehen, wäre der
IFG-Antrag abzulehnen. Eine Zusendung per Post oder alternativ per DE-Mail wäre in die-
sem Fall erforderlich, um eine ordnungsgemäße und belegbare Bekanntgabe sicherzustel-
len.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Diese Handhabung entspricht der Auffassung des BfDI zur Adresserhebung in IFG-Verfahren:

Sollten - nach Prüfung des Einzelfalls – Ausschlussgründe dem Informationszugang (teilweise) entgegenstehen, Drittbeteiligungen und/oder Schwärzungen durchzuführen und/oder Gebühren zu erheben sein, ist eine ordnungsgemäße Bekanntgabe des (insoweit) belastenden IFG-Bescheides mit Blick auf die Zurechnung dieser belastenden Rechtswirkungen und die Bestimmung der Rechtsbehelfsfristen sicherzustellen. In diesen Fällen ist die Übermittlung des „Klarnamens“ und der Postadresse erforderlich und datenschutzrechtlich gem. Art. 6 Abs. 1 Abs. 1 lit. e) DSGVO i. V. m. § 3 BDSG gerechtfertigt.

Der nach Mitteilung von Name und Postanschrift zu fertigende IFG-Bescheid muss damit nicht vollinhaltlich vorweggenommen werden.

<https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Transparenz/AccessforoneAccessforall/2020/2018-Rundschreiben-Anonyme-IFG-Antr%C3%A4ge.html?nn=12818400>

Sofern Sie Ihren IFG-Antrag zum jetzigen Zeitpunkt zurücknehmen möchten, steht es Ihnen frei, diesen zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.